



STATUTEN

**Quartierverein
Bösfeld-Kapf
6020 Emmenbrücke**

Quartierverein Bösfeld Kapf

Statuten

Art. 1

Name und Sitz

Der Quartierverein Bösfeld-Kapf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Emmen. Er umfasst das Gebiet Bösfeld, Hohrüti, Mühlematt, Kapf, Adligen sowie Bachtalen, das erweitert werden kann.

Art. 2

Zweck

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er bezweckt die Erhaltung und Verbesserung der Wohnqualität, organisiert und fördert gemeinnützige Aktivitäten, setzt sich für freundnachbarliche Verhältnisse ein und vertritt die Interessen des Quartiers gegenüber Behörden und Privaten.

Art. 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer den Vereinszweck gemäss Art. 2 unterstützen will. Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Mitglieder, welche sich um den Verein oder seine Zwecke besonders verdient gemacht haben, zu Ehren- oder Freimitgliedern ernennen.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen.

Art. 4

Organe

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Art. 5

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel zwischen Februar und Ostern statt. Der Vorstand kann ausserordentliche Generalversammlungen einberufen; die Einberufung hat auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder zwingend zu erfolgen.

Der Vorstand lädt mindestens 15 Tage vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden zur Generalversammlung ein. Anträge in bezug auf nicht traktandierte Geschäfte sind dem Vorstand 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- a. Statutenrevisionen
- b. Protokolle der Generalversammlung,
- c. Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht,
- d. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren,
- e. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern,
- f. Festsetzung des Jahresbeitrages,
- g. besondere Anträge.

Jedes Mitglied hat eine Stimme; bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden; im übrigen werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen gefasst.

Art. 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und einem oder drei Beisitzenden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei die Vorstandsmitglieder jeweils wiedergewählt werden können. Jedes gerade Jahr ist ordentliches Wahljahr.

Der Vorstand konstituiert sich selber, wobei das Amt des Präsidenten ausgenommen ist, der von der Generalversammlung gewählt wird.

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Vereinsversammlung die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen, soweit nicht die Generalversammlung oder die Revisoren zuständig sind.

Präsident oder Vizepräsident unterzeichnen für den Verein zusammen oder je mit einem zweiten Vorstandsmitglied.

Art. 7

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich vor der Generalversammlung die Vereinsrechnung und erstatten hierüber der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 8

Beiträge

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Vereinsmitglieder, die im gleichen Haushalt leben, entrichten zusammen nur einen Jahresbeitrag. Ehren-, Frei- und Vortandsmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

Bei einem Austritt aus dem Verein ist der laufende Jahresbeitrag dennoch geschuldet.

Art. 9

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vorstands- oder der anderen Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10

Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn seine Mitgliederzahl unter zehn gesunken ist, oder wenn drei Viertel aller Mitglieder für die Auflösung stimmen.

In diesem Falle sind das Vereinsvermögen und die Akten der Gemeindeverwaltung zu treuen Händen zu übergeben bis zur Neugründung eines Vereins mit demselben Zweck.

Diese Statuten sind an der Gründung des Quartiervereins vom 4. Mai 1973 im Hübeli-Schulhaus beschlossen und an den Generalversammlungen vom 2. April 1982 sowie vom 3. April 1993 revidiert worden.

Emmenbrücke, 3. April 1993

Quartierverein Bösfeld -Kapf